

für Bschopau und Umgegend.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Flöha, sowie für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Bschopau.

48. Jahrgang.

Sonnabend den 24. April.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet.
 Vierteljahrspreis 1 M. excl. Botengebühren und Postspesen.

Inserate von 3 Zeilen auf die gespaltene Zeile 8 Pf.
 Annahme derselben längstens bis Mittag 12 Uhr des dem Tage des Erscheinens jedesmal vorhergehenden Tages.

Bekanntmachung.

Nachdem die Haupteinschätzung zu den Commun-Anlagen pro 1880 erfolgt und von den regulativmäßig gesteigerten Gesamteinkommenssummen à Mark 2 1/4 Pfennig zu erheben beschlossen worden ist, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Einschätzungs-Cataster

vom 13. bis mit 27. April a. c.

zur Einsicht der Anlagspflichtigen und deren Bevollmächtigten, eines jeden Anlagspflichtigen jedoch nur rücksichtlich der ihn selbst betreffenden Einträge, in unserer Stab-Cassen-Expedition ausliegt und daß innerhalb dieser Frist Reclamationen gegen die Einschätzung bei dem unterzeichneten Stadtrathe anzubringen sind.

Später eingehende Reclamationen finden keine Berücksichtigung.
 Bschopau, am 12. April 1880.

Der Stadtrath.
 Walde.

F.

Oertliches und Sächsisches.

Der Geburtstag Sr. Majestät unseres Königs wurde auch diesmal in unserer Stadt festlich begangen. Am Vorabend fand Pappentanz von den Tambouren der Schützengesellschaft und dem Musikchore der freiwilligen Feuerwehr unter Fackelbegleitung statt. Der Reichstreue Verein hielt eine Vorfeier in dem zu diesem Zwecke prächtig geschmückten Saale des Meisterhauses ab. Dieselbe erfreute sich einer zahlreichen Theilnahme und hatte folgenden Verlauf: Nach Vortrag der Jubelouvertüre von C. M. v. Weber von Seiten des Stadtmusikchors brachte Herr Gustav Matthes einen Toast und am Schlusse desselben ein Hoch auf Sr. Majestät den König aus, in welches die Festversammlung begeistert einstimmte. Nach Vortrag eines patriotischen Liedes seitens der Cantorei hielt Herr Bürgerschullehrer Kliche die Festrede. Mit sichtlichem Interesse folgten die Anwesenden dem höchst interessanten Vortrage, und lohnte reichlich den Redner. Ein zweites von der Cantorei vorgetragen Lied beendete den offiziellen Theil der Feier und schloß sich demselben ein Commerc an, gewürzt von zahlreichen heitern Toasten. In Liebmanns Restauration hatte der Militärverein eine Vorfeier veranstaltet. — Heute, am eigentlichen Festtage, durchzog früh 5 Uhr Reveille die Straßen der Stadt. Ueber den weiteren Verlauf der Feier werden wir in nächster Nummer berichten.

Das Königl. Ministerium des Innern hat sich laut ergangener Verordnung veranlaßt gefunden, Betreffs nachstehender Punkte der standesamtlichen Geschäftsführung Folgendes anzuordnen:

1) Die sofort mit der vorschristsmäßigen Geburtsanzeige bei den Standesämtern, resp. auf deren Erfordern, bewirkte Angabe der Vornamen neugeborner Kinder hat nach vorliegenden Erfahrungen vielfach Unzuträglichkeiten im Gefolge gehabt, insofern die Eltern später, theils bei den Standesämtern, theils bei den zum Taufact vollziehenden Geistlichen Änderungen oder Berichtigungen der in das Geburtsregister eingetragenen Vornamen verlangt, dabei die bei der Geburtsanzeige bewirkte Namensangabe bestritten und sonst zu Weiterungen, ja zu störenden Auftritten unmittelbar vor dem Taufact Anlaß gegeben haben. Um der Wiederholung derartiger Uebelstände für die Zukunft vorzubeugen, werden die Herren Standesbeamten hiermit angewiesen, nicht nur jede Beeinflussung der die Geburtsanzeigen erstattenden Personen zu dem Zwecke sofortiger Angabe der Vornamen der Geborenen zu unterlassen, sondern auch die Anzeigenden in jedem Falle noch darauf aufmerksam zu machen, daß für die Angabe der Vornamen nach § 22 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 eine zweimonatige Frist, vom Tage der Geburt des Kindes an gerechnet, nachgelassen ist.

2) Es ist auch neuerdings wieder zur Kenntniß des Königl. Ministeriums gekommen, daß Standesbeamte die von ihnen zu vollziehenden Eheschließungsacte amtlich als „Trauung“ bezeichnen und dadurch zur Verwirrung der Begriffe über das Verhältniß der bürgerlichen Eheschließung zur kirchlichen Trauung beitragen. Indem man deshalb die Verfügung vom 22. December 1877 zu Nr. 750 E., an deren Schluß die Bezeichnung der

standesamtlichen Eheschließung als „Trauung“ ausdrücklich untersagt ist, in Erinnerung bringt, erwartet man für die Zukunft deren genaue Befolgung.

3) Es ist wünschenswerth, daß von der Bestimmung in § 13 der Verordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875, wonach die Verlobten die kostenfreie Ertheilung einer — namentlich für den Zweck der Anmeldung zur kirchlichen Trauung verwendbaren — Bescheinigung über das angeordnete Angebot verlangen können, mehr als bisher Gebrauch gemacht wird, weshalb die Herren Standesbeamten unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 11. October 1877, zu Nr. 565 E. hierdurch angewiesen werden, bei Aufnahme von Aufgebotsverhandlungen die Betheiligten auf die gedachte Bestimmung aufmerksam zu machen.

Die Kgl. Amtshauptmannschaft erläßt an die Gemeindebehörden ihres Bezirks folgende Verfügung:

In Rücksicht auf die herannahende Zeit der öffentlichen Impfungen und zur Abstellung wiederholter Klagen über die ungenügende Beschaffenheit öffentlicher Impfstocale werden in Verfolg einer ergangenen Verordnung der Königl. Kreis- und Amtshauptmannschaft zu Zwickau die obgedachten Ortsbehörden hierdurch angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß den Impfstätten nur geräumige, helle, trockne und überhaupt vom sanitären Standpunkte zu empfehlende Localitäten für die öffentlichen Impfungen zur Verfügung gestellt, etwaige in gebärdeter Beziehung von den Impfstätten oder Bezirksärzten erhobene Ausstellungen aber gehörig berücksichtigt werden.

Bei der Erkrankung eines mit festem Gehalt angestellten Gewerbsgehilfen kann nach § 111 der Reichsgewerbeordnung dieser vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung entlassen werden. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht kürzlich ausgesprochen: Unterläßt der Arbeitgeber, den erkrankten Gehilfen aus dem Arbeitsverhältniß zu entlassen, so hat der Gewerbsgehilfe auch für die Dauer seiner Krankheit ein Recht auf das ausgesetzte Gehalt.

Im neuesten Verzeichniß der beim deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen sind folgende Petenten aus dem Königreiche Sachsen aufgeführt. Ernst Leistner in Leipzig wünscht die Errichtung von amtlichen Untersuchungs- und Controlstationen in Ausführung des Nahrungsmittelgesetzes, die Gartenbaugesellschaft Flora in Dresden bittet um Abänderung der internationalen Convention gegen die Weiterverbreitung der Reblaus, der Expeditions-Hülfsanwärter Hertel und Genossen zu Chemnitz, um Wiedergewährung der ihnen entzogenen Militärpensionen, Hugo Martini, Rechtsanwalt in Leipzig, um Aufhebung des Impfwanges, Webermeister Gluck in Rechelgrün bei Plauen reicht eine Beschwerde wegen verweigerter Einleitung einer Untersuchung ein, Lackfabrikant Heinrich Dieck in Leipzig bittet das Gerichtskostengesetz und die Rechtsanwalts-Gebührenordnung gleichzeitig mit dem Buchergesetz abzuändern, Rud. Göllig und Genossen in Chemnitz begehren Rückvergütung der für Futegarne angeblieh mehr gezahlten Zollbeträge, die Gewerbevereine zu Pulsniß, Bernstadt, Waldenburg, Ernstthal und Borna und der

Gemeinnützige Verein zu Thum die Abänderung der Gewerbeordnung.

Es ist bekanntlich in dem Gesetzentwurfe, betreffend die Einführung von Reichsstempelabgaben, auch die Besteuerung der Lotterieloose vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wird in den dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motiven damit begründet, daß vermittelt der Lotterie fortdauernd sehr erhebliche Uebertragungen von Vermögenswerthen stattfinden, welche vorzugsweise zur Besteuerung geeignet seien. Im Bundesgebiet bestehen fünf Staatslotterien, nämlich in Preußen mit 95000 Loosen zum Preise von 156 Mark, in Sachsen mit 100000 Loosen zum Preise von 156 Mark, in Braunschweig mit 83000 Loosen zum Preise von 120 Mark, in Hamburg mit einer veränderlichen Zahl Loose (jetzt 94000) zum Preise von 120 Mark und in Mecklenburg-Schwerin mit 19500 Loosen zum Preise von 120 Mark. Außerdem werden zahlreiche Lotterien und Auspielungen von Vereinen und Privatpersonen im Bundesgebiete veranlaßt. Die bisher bestandene Befreiung von Stempelabgaben sei unter Andern veranlaßt durch die verschiedene Behandlung des Lotteriespiels, welche in den Gesetzgebungen der Bundesstaaten zu Tage trete. Indem dieselben das Spielen oder wenigstens den Vertrieb der Loose bezüglich der nicht zugelassenen Lotterie verböten, entäußerten sie sich der Möglichkeit, das Lotteriespiel zu besteuern. Nun dürfe es aber als notorisch bezeichnet werden, daß in allen Bundesstaaten die Loose nicht zugelassener Lotterien, namentlich auch fremder Staatslotterien Absatz fänden, und bei dieser Sachlage könne eine Besteuerung der Lotterieloose zweckmäßiger Weise nur durch das Reich erfolgen. Dieselbe werde auch die Unbilligkeit ausgleichen, welche darin zu finden sei, daß die Lotterieloose, durch deren Erwerb das Streben nach mühelosem Gewinn Befriedigung suche, unbesteuert bleiben, während der auf Arbeit, Production zc. beruhende Erwerb die Stempelabgaben tragen müsse, mit welchen die denselben vermittelnden Rechtsgeschäfte belegt sind. Die Abgabe werde nur als Urkundenstempel von den Loosen oder sonstigen Ausweisen über den abgeschlossenen Lotterievertrag, nicht auch, wie z. B. nach dem österreichischen Tarif, von den Gewinnen zu erheben sein. Mit den Verbotsgesetzen der Bundesstaaten trete die Besteuerung der Loose nicht in Widerspruch. Wo das Lotterieunternehmen genehmigt oder zugelassen sei, werde die Steuerentrichtung bewirkt werden. Ein Recht, die versteuerten Loose in Gebieten abzusetzen, wo ein Verbotsgesetz entgegenstehe, werde dadurch nicht erlangt.

Nach einer dem Vogtl. Anz. aus Dresden zugegangenen Mittheilung dürfte Plauen i. B. zum